

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

1. Änderung

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 957), sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, 504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2025 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird um Absatz 4 ergänzt:

§ 1 Geltungsbereich

- (4) Enthalten Bebauungspläne Regelungen, die in der Stellplatzsatzung konkreter bestimmt sind, ist die Stellplatzsatzung ergänzend heranzuziehen.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Stellplatzsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidgraben, den

Der Bürgermeister